



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 23. Juli 2025

Nr. 42

Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung¹⁾

Vom 15. Juli 2025

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 bis 4 des vom 1. Juni 2017 bis 20. Juni 2017 unterzeichneten Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 verordnet der Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Artikel 1

Die Studienakkreditierungsverordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird ein Komma und werden die Wörter „Anerkennung und Anrechnung“ angefügt.
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter ‚in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ durch ‚nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil‘ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Das jeweilige Profil ist“ durch „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen und nach dem Wort „voraus“ werden ein Semikolon und die Wörter „für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.

¹⁾ Ändert FFN 70-293

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Inhalte und Qualifikationsziele“ durch „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- cc) Die Nr. 5 bis 9 werden die Nr. 4 bis 8.
- c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 5 wird nach den Wörtern „Sonderpädagogische Lehrämter“ die Angabe „I“ gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch „Joint Programmes“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch „Joint Programme“ ersetzt sowie nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „(Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree)“ eingefügt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird geprüft.“
- c) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Übrigen finden die Regelungen des Teil 2 keine Anwendung.“
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch „Joint Programme“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „formuliert“ ein Komma und die Wörter „öffentlich zugänglich“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „oder künstlerische“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehr- und Lernformen“ durch „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für

Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“

b) Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“

9. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen für das Lehramt an beruflichen Schulen zulässig.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut der Überschrift werden das Wort „Diversität“ und ein Komma vorangestellt.
- b) Nach dem Wort „Konzepte“ werden die Wörter „zur Berücksichtigung von Diversität“ und ein Komma eingefügt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch „Joint Programmes“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Joint-Degree-Programme“ wird durch „Joint Programmes“ ersetzt.
 - bb) Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teil 3 keine Anwendung.“
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch „Joint Programme“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Abs. 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „interne und externe“ durch „hochschulinterne und hochschulexterne“ ersetzt und nach dem Wort „Absolventen“ werden ein Semikolon und die Wörter „die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland hierüber. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162)“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931),“ eingefügt.

15. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch „elektronischen“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „bedarf der Prüfbericht“ die Wörter „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachtergremium“ die Wörter „in der Regel vor Ort“ eingefügt.
- c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“

17. In § 25 Abs. 5 Nr. 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programmen“ durch „Joint Programmes“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn

1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für den Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

19. § 29 Satz 3 wird aufgehoben.

20. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“

21. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Angabe „nach § 12 Abs. 5“ eingefügt.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch „Joint Programmes“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Joint Programmes, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Abs. 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint Programmes gemäß §§ 10 und 16 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint Programmes hervorhebt,
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,

4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint Programmes in Teil 2 und Teil 3 beachtet,
5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
 - a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder,
 - b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
 - c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und
 - d) die Maßgaben gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 wurden eingehalten,
6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und
7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.

§ 22 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 28 und 29 gelten entsprechend. Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Abs. 1 trotzdem sinngemäß Anwendung. Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint Programmes kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.“

- c) In Abs. 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch „Joint Programme“ ersetzt.

23. In § 34 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Evaluation

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

25. Nach § 36 wird als neuer § 37 eingefügt:

„§ 37 Übergangsvorschriften

(1) Im Fall des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, in dem nach der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 27 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzeptes verlangen.

(2) Für Anträge, die bis zum 31. März 2026 gestellt sind, sind § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 6, §§ 15 und 17 Abs. 1 Satz 5, 6 und 7 und § 30 Abs. 2 der Verordnung in ihrer bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Anträge, die nach dem 31. März 2026 gestellt werden, ist diese Verordnung in der ab 1. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.“

26. Der bisherige § 37 wird zu § 38.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 2025

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Gremmels

Hessische Staatskanzlei